

S a m m l u n g
d e r
G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n
f ü r d a s K ö n i g r e i c h S a c h s e n.
29^{tes} Stück, vom Jahre 1833.

N^o 59.) V e r o r d n u n g,

die Entrichtung des tarifmäßigen Zolles von den am 1^{ten} Januar künftigen
Jahres vorfindlichen Beständen ausländischer Waaren betreffend;

vom 12^{ten} December 1833.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

verordnen hiermit Folgendes:

Nach Abschluß des mit mehreren Deutschen Bundesstaaten, unterm 30^{ten} März dieses Jahres, verhandelten Zollvereinigungs-Vertrags ist zu Ausführung der vertragsmäßigen Bestimmungen zu verschreiten, durch welche die aus diesem Vertrage für Unsere Lande zu erwartenden wohlthätigen Folgen der freien Entwicklung des Handels und gewerblichen Verkehrs bedingt sind.

Wie nun einerseits Alles, was zu Erreichung dieses Zwecks beitragen kann, in der Wahrnehmung der für Unsere Lande erlangten, vertragsmäßigen Berechtigungen sorgfältige Berücksichtigung finden wird, so erheischen dagegen anderseits auch die Verpflichtungen, welche im Interesse des Gesamtvereins übernommen worden, die vollständigste Beachtung.

Durch den Artikel 37. des gedachten Vertrags ist dahin Vereinigung getroffen, daß die Regierungen in denjenigen, zum Zollvereine zusammentretenden Ländern, in welchen eine Übereinstimmung der Eingangszollsätze nicht bereits im Wesentlichen besteht, alle Maßregeln ergreifen werden, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesamtvereins, durch Einführung und Anhäufung unvergebener und gegen geringere Sätze, als der Vereinstarif enthält, verrechteter Waarenvorräthe, beeinträchtigt werden.